



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 6. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 6. Oktober 2010 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Sohn der Berufungswerberin, K, besuchte im Schuljahr 2008/2009 die 5. Klasse der HTL, Ausbildungszweig Betriebsinformatik. Da er dieses Schuljahr jedoch nicht positiv abschließen konnte, musste er die fünfte Klasse im Schuljahr 2009/2010 wiederholen.

In einer Bestätigung der HTL vom 23.12.2010 wurde festgehalten, dass der Schüler (als Repetent bzw. ordentlicher Schüler im Schuljahr 2009/2010) nicht zum Unterricht erschienen sei und erst nach Urgenzen eine ärztliche Bestätigung vorgelegt habe. Ab 11.10.2009 fehle eine ärztliche Entschuldigung. Er habe daher nach § 33 Abs. 2 lit. c SchUG aufgehört, Schüler der HTL zu sein. Am 6.1.2010 habe er sich als außerordentlicher Schüler angemeldet, am Unterricht aber nicht teilgenommen. Gleichzeitig habe er sich zur Zulassung zur Externistenreifeprüfung angemeldet. Von den fünf notwendigen Vorprüfungen habe er erst eine Prüfung am 2.7.2010 abgelegt. Dazu erliegt im Akt eine Bestätigung der HTL vom 2.7.2010 über die erfolgreiche Ablegung der Externistenprüfung im Gegenstand Geschichte und politische Bildung.

In einem Schreiben der HTL an den Sohn der Berufungswerberin vom 7.1.2010 war festgehalten worden, dass er sich zu näher angeführten Externistenprüfungen über den Lehrstoff des 5. Jahrganges (Ausbildungszweig Wirtschaftsingenieurwesen, Ausbildungsschwerpunkt Betriebsinformatik) angemeldet habe. Aufgrund des negativen Abschlusses der 5. Klasse (im Schuljahr 2008/2009) am 16.5.2009 könnten die Externistenprüfungen aber wegen einer gesetzlich normierten einjährigen Sperrfrist nicht vor dem 17.5.2010 abgelegt werden, weshalb auch ein Antritt zu der am 17.5.2010 beginnenden Reife- und Diplomprüfung im Sommertermin 2010 nicht möglich sei.

In einem ärztlichen Befund des Dr. A, Facharzt für Lungenkrankheiten in Linz, vom 2.10.2009 wurde beim Sohn der Berufungswerberin Mononukleose (Pfeiffer'sches Drüsenvirus) diagnostiziert. In einem Facharztbefund des Dr. B vom 6.12.2010 wird bestätigt, dass der Patient aufgrund der Erkrankung vom 28.8.2009 bis zum 20.10.2009 an einer massiven Abwehrschwäche litt. Schließlich bestätigte Dr. C, Facharzt für Innere Medizin am 27.12.2010, dass der Patient vom 11.10.2009 bis zum Jahresende 2009 wegen der Folgen (Schähe) des Pfeiffer'schen Drüsenvirus nicht in der Lage gewesen sei, am Schulunterricht teilzunehmen.

In der Zeit vom 2.8.2010 bis 28.1.2011 leistete der Sohn der Berufungswerberin seinen Präsenzdienst ab.

Mit Bescheid vom 6.10.2010 forderte das Finanzamt von der Berufungswerberin die für ihren Sohn bezogene Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum August 2009 bis Juli 2010 in Höhe von insgesamt 2.685,90 € zurück, da der Sohn der Berufungswerberin die Berufsausbildung im Juli 2009 abgebrochen habe.

In der gegen diesen Bescheid mit Eingabe vom 6.11.2010 erhobenen Berufung verwies die Berufungswerberin auf den negativen Abschluss des Schuljahres 2008/2009 und die im September 2009 eingetretene Erkrankung ihres Sohnes, aufgrund derer er sich im November bzw. Dezember 2009 entschieden habe, sich vom Schulbesuch abzumelden. Anschließend habe er um außerordentlichen Schulbesuch und Ablegung von Externistenprüfungen (mit anschließender Externistenreifeprüfung) angesucht. Diese Vorgangsweise sei mit dem Landesschulrat abgeklärt worden. Ferner habe sie telefonisch vom Finanzamt die Auskunft erhalten, dass die dadurch die Kinderbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht verlieren werde. Von August 2010 bis einschließlich Jänner 2011 sei ihr Sohn beim Bundesheer, es seien daher "nur die letzten Monate ab August" von ihr zurückzuzahlen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 17.1.2011 wies das Finanzamt diese Berufung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass der Sohn der Berufungswerberin seine

Berufsausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig betreibe. Laut Auskunft der HTL habe er sich bereits wiederholt von Prüfungsterminen abgemeldet, und sei auch als außerordentlicher Schüler am 12.11.2010 von der Schule abgemeldet worden. Da die Schulausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben worden wäre, sei es auch zu keiner Unterbrechung derselben durch die angeführte Erkrankung gekommen.

Im Vorlageantrag vom 16.2.2011 stellte die Berufungswerberin nochmals den schulischen Werdegang ihres Sohnes dar und wiederholte das Berufungsvorbringen. Ergänzend wurde auf die bereits oben erwähnte einjährige Sperrfrist zur Ablegung der Externistenprüfungen verwiesen, und auf die zum Schulschluss (2010) abgelegte Jahresprüfung in Geschichte hingewiesen. Von August 2010 bis Jänner 2011 sei ihr Sohn beim Bundesheer gewesen. Daher gehe sie davon aus, dass sie bis zum seinem Eintritt zum Bundesheer Kinderbeihilfe und Kinderabsetzbeträge beziehen könne. Nach dem Bundesheer werde ihr Sohn nunmehr arbeiten und seine Matura fertig machen. Seine Ausbildung habe sich daher zwar verzögert, sei aber keineswegs abgebrochen worden.

Seit Absolvierung des Präsenzdienstes ist der Sohn der Berufungswerberin praktisch durchgehend als (vollbeschäftiger) Angestellter erwerbstätig (lt. Versicherungsdatenauszug bezog er lediglich vom 7.5.2011 bis 31.5.2011 Arbeitslosengeld).

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG in der für den Rückforderungszeitraum anzuwendenden Fassung des BGBI I 90/2007 haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung verschiedene Kriterien entwickelt, die erfüllt sein müssen, um vom Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne es FLAG ausgehen zu können. Demnach muss jedenfalls das ernstliche und zielstrebig, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein. Das Ablegen von Prüfungen, die in einer Ausbildungsvorschrift vorgesehen sind, ist essentieller Bestandteil der Berufsausbildung. Diese liegt daher nur dann vor, wenn die Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gegeben ist. Es kommt dabei zwar nicht darauf an, ob tatsächlich die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gelingt, die bloße Anmeldung zu

Prüfungen reicht für die Annahme einer zielstrebigen Berufsausbildung jedoch nicht aus (Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Tz 35 mit Judikaturnachweisen).

Unterbrechungen des tatsächlichen Ausbildungsvorganges sind zwar für einen bereits vorher entstandenen Anspruch auf Familienbeihilfe nicht schädlich. Hiezu gehören beispielsweise auch Erkrankungen, die die Berufsausbildung auf begrenzte Zeit unterbrechen. Von einer bloßen Unterbrechung des tatsächlichen Ausbildungsvorganges kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn die Ausbildung nach ihrem Abbruch nicht wieder aufgenommen wird (Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Tz 38).

Im gegenständlichen Fall ging das Finanzamt davon aus, dass seit dem negativen Abschluss der 5. Klasse der HTL im Schuljahr 2008/2009 keine Berufsausbildung im Sinne des FLAG mehr vorlag. Diese Ansicht erweist sich als zutreffend, legte der Sohn der Berufswerberin doch als ordentlicher Schüler im Schuljahr 2009/2010 keine einzige Prüfung ab, und nahm auch als außerordentlicher Schüler ab 6.1.2010 nach Auskunft des Schulleiters nicht am Unterricht teil. Von den notwendigen fünf Vorprüfungen als Externist wurde lediglich eine einzige Prüfung abgelegt, zu weiteren Prüfungen trat der Schüler (auch nach Ende der Sperrfrist) nicht an. Bei dieser Sachlage kann aber von einem ernstlichen und zielstrebigen, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg keine Rede sein. Die Berufswerberin brachte auch keine Gründe vor, die ein solches Bemühen vor Eintritt der angeführten Erkrankung glaubhaft erscheinen lassen würden. Da somit nicht festgestellt werden konnte, dass der Schüler nach Beendigung der 5. Klasse im Schuljahr 2008/2009 ernstlich und zielstrebig um einen erfolgreichen Abschluss seiner Berufsausbildung an der HTL bemüht gewesen wäre, lag ab diesem Zeitpunkt tatsächlich keine Berufsausbildung mehr vor, welche durch die Erkrankung unterbrochen worden wäre. Im Übrigen spräche auch der Umstand, dass der Sohn der Berufswerber seit Absolvierung des Präsenzdienstes (vollbeschäftigt) erwerbstätig ist, gegen eine allfällige Wiederaufnahme der Berufsausbildung, ist eine solche doch nur dann anzunehmen, wenn sie die volle Zeit des Auszubildenden in Anspruch nimmt, was neben einer Vollzeitbeschäftigung als Erwerbstätiger regelmäßig ausgeschlossen ist.

Die vom Finanzamt ausgesprochene Rückforderung erfolgte somit zu Recht, da gemäß § 26 Abs. 1 FLAG zu Unrecht bezogene Beträge an Familienbeihilfe zurückzuzahlen sind. Gleiches gilt für zu Unrecht bezogene Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 3 EStG iVm § 26 FLAG). In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass § 26 Abs. 1 FLAG eine objektive Erstattungspflicht zu Unrecht bezogener Beihilfe normiert. Für eine Berücksichtigung subjektiver Momente wie fehlendes eigenes Verschulden, Gutgläubigkeit, aber auch eine

(behauptete) unzutreffende telefonische Auskunft des Finanzamtes über weiterhin zustehende Ansprüche, ist daher im Anwendungsbereich des § 26 Abs. 1 FLAG kein Raum.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 16. Mai 2012